



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-182
für die Grundstücke Spandauer Straße 71, 73 und 74
und beiderseits des Brandwerderweges sowie für den Brandwerderweg
und für den Klosterbuschweg zwischen Brandwerderweg und Neustaakener Graben
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-182
für die Grundstücke Spandauer Straße 71, 73 und 74
und beiderseits des Brandwerderweges
sowie für den Brandwerderweg und für den Klosterbuschweg
zwischen Brandwerderweg und Neustaakener Graben
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken**

Vom 27. November 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-182 vom 18. April 1977 für die Grundstücke Spandauer Straße 71, 73 und 74 und beiderseits des Brandwerderweges sowie für den Brandwerderweg und für den Klosterbuschweg zwischen Brandwerderweg und Neustaakener Graben im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um den Ausbau der Hauptverkehrsstraße zwischen Falkenseer Chaussee und Heerstraße in dem Abschnitt zwischen dem Neustaakener Graben und der Spandauer Straße rechtsverbindlich zu sichern.

Dieser Abschnitt ist Bestandteil der geplanten und zum Teil bereits hergestellten wichtigen bezirklichen Nord-Süd-Verbindung zwischen der Falkenseer Chaussee und der Heerstraße, der die nördlich gelegene Großsiedlung Falkenhagener Feld mit den südlich gelegenen Siedlungsgebieten am Magistratsweg und der Rudolf-Wissell-Siedlung verbinden und an die vorgenannten Hauptverkehrsstraßen anschließen soll.

Der Straßenabschnitt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll eine Breite von 18,0 m erhalten. Er orientiert sich damit an den Breiten des südlich anschließend in dieser Breite freigelegten Magistratsweges - festgesetzte Bebauungspläne VIII-104 und VIII-133 - sowie an den Festsetzungen des Klosterbuschweges im nördlich angrenzenden Bebauungsplan VIII-64.

Dieser Straßenzug soll den Verkehr bündeln, die berührten Bereiche untereinander verbinden, die vorhandenen Wohnstraßen entlasten und mit dazu beitragen, eine Beruhigung, insbesondere der Wohngebiete, zu erreichen.

Der Brandwerderweg und der Klosterbuschweg sind zur Zeit nur provisorisch ausgebaut und verfügen jeweils über Fahrbahnen von rund 6,0 m Breite. Die Einmündungen des Magistratsweges und des Brandwerderweges in die Spandauer Straße sind bisher um etwa 10,0 m versetzt, so daß ein zügiger Verkehrsablauf im Kreuzungsbereich dieser Straßen nicht gegeben war. Durch den Ausbau soll darüber hinaus die Gefahrenquelle einer plangleichen Kreuzung zwischen Straße und Eisenbahn beseitigt werden. Die Straße soll unter dem Bahngelände hindurch geführt werden. Die Rampe südlich der Eisenbahn beginnt im Magistratsweg etwa vor den Grundstücken 142 und 143 und wird nördlich der Eisenbahn das umliegende Geländeneiveau etwa in Höhe des Neustaakener Grabens erreichen. Diese Straßenführung zwingt dazu, die Spandauer Straße zu beiden Seiten der Rampe abzuriegeln und jeweils einen Wendeplatz vorzusehen.

Bei Abwägung der Belange der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Eigentümer der Grundstücke westlich und ostwärts des Brandwerderweges und der sich aus den genannten Gründen durch die vorhandene Bebauung, durch festgesetzte Bebauungspläne sowie den in den anschließenden Abschnitten des Straßenzuges teilweise bereits durchgeführten Ausbau des durch Zwangspunkte bestimmten Verkehrsweges ergebenden Situation war die getroffene Festsetzung unumgänglich notwendig.

Durch die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien verbleiben bei den westlich und ostwärts des Brandwerderweges gelegenen Grundstücken Spandauer Straße 73 und Brandwerderweg 1 Restflächen, die infolge des Grundstückszuschnitts für eine zweckmäßige Bebauung und Nutzung nicht mehr geeignet sind. Hier müssen, falls keine Einigung über die Grundstücksumlegung mit den Grundstückseigentümern zustande kommt, durch bodenordnende Maßnahmen die Grundstücksverhältnisse mittels einer Umlegung nach dem Bundesbaugesetz neu geregelt werden.

Der Bebauungsplan setzt neben der Straßenverkehrsfläche für die Grundstücke östlich und westlich des Brandwerderweges Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung fest.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände südlich der Bahnlinie im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/1 und nördlich der Bahnlinie im Nichtbaugbiet.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 11. Änderungsplan vom 30. Mai 1978 (ABl. 1980 S. 1180), stellt die Grundstücke westlich des Brandwerderweges als allgemeines Wohngebiet mit der zulässigen Geschoßflächenzahl 0,2 und die Grundstücke östlich des Brandwerderweges als Mischgebiet mit der zulässigen Geschoßflächenzahl 0,6, den Straßenzug Brandwerderweg-Klosterbuschweg als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie die vorhandene Bahnanlage in nachrichtlicher Übernahme als solche dar.

II. Verfahren

Eine Beteiligung der Bürger am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 war nach Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221, 3617 / GVBl. S. 1830, 1977 S. 116) nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Spandau hat dem Bebauungsplan am 21. September 1977 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit vom 17. Oktober bis 18. November 1977 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden von Herrn Willi Zerrath, Spandauer Straße 74, 1000 Berlin 20, vorgebracht.

Die Bedenken und Anregungen zielen im wesentlichen auf den Erhalt seines landwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle mit Milchviehhaltung und Schweinemast) auf dem Grundstück Spandauer Straße 74 Ecke Brandwerderweg beziehungsweise auf die Verlagerung an einen anderen, seinen Vorstellungen entsprechenden Standort ab.

Zur Begründung der Bedenken wurde folgendes ausgeführt:

Für den Ausbau des Brandwerderweges werde von dem Grundstück im nördlichen Teil eine Fläche von etwa 215 m² als Straßenverkehrsfläche für die künftige Hauptverkehrsstraße in Anspruch genommen. Vom südlichen Teil seines Grundstücks werde für den Wendeplatz der abzuriegelnden Spandauer Straße etwa 120 m² als Straßenverkehrsfläche benötigt. Diesen etwa 335 m² abzutretenden Grundstücksflächen stehe ein Zuerwerb von 35 m² nach der Planung künftig nicht mehr für Straßenverkehrszwecke benötigter Fläche des Brandwerderweges gegenüber, die dem Grundstück zugeschlagen werden sollen. Insgesamt verringere sich das zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörige Hofgrundstück, auf dem eine intensive Viehhaltung betrieben werde, um etwa 300 m². Erschwerend wirke sich zudem der Fortfall der Zu- und Ausfahrt am Brandwerderweg aus; die künftige Hauptverkehrsstraße müsse in diesem Bereich wegen der Kreuzung mit der Eisenbahn abgesenkt werden. Dies erfordere die Herstellung einer neuen Zu- und Ausfahrt am Wendeplatz in der Spandauer Straße. Eine weitere Einschränkung der genutzten Hoffläche des landwirtschaftlichen Betriebes ergebe sich für den

nördlichen Teil des Grundstücks, da das in diesem Bereich notwendige Abstellen und Rangieren landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte durch die Inanspruchnahme der Grundstücksteilfläche auf der verbleibenden Fläche nicht mehr möglich sei.

Hinzu komme, daß für das wegen der Straßenbaumaßnahmen zu beseitigende Wohnhaus am Brandwerderweg in diesem Bereich des Grundstücks ein Ersatzbau errichtet werden müsse. Das im Bebauungsplan ausgewiesene Nutzungsmaß lasse wiederum die Errichtung eines Neubaus mit wenigstens 120 m² Grundfläche nur zu, wenn Wirtschaftsgebäude dafür abgerissen werden würden.

Hieraus werde erkennbar, daß die Durchführung der geplanten Straßenbaumaßnahmen die Existenz des Betriebes zerstöre.

Der Einsprechende sieht eine Möglichkeit für die Existenzsicherung seines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem verbleibenden Grundstück in einem Zuerwerb des benachbarten Grundstücks Spandauer Straße 75; hierfür besteht jedoch keine Chance.

Er regt daher an, die Straßenführung soweit zu verändern, daß sein Grundstück in voller Größe erhalten bleibt, damit das Grundstück weiterhin entsprechend genutzt werden kann. Nach seiner Auffassung wird es kaum möglich sein, ein geeignetes gleichwertiges Ersatzgrundstück für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung und direkter Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzubieten.

Aus einer im Namen und im Auftrag des Einsprechenden von Herrn Oberlandwirtschaftsrat a. D. Wöhlmann in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Landwirtschaft in Berlin an den Bezirksstadtrat für Wirtschaft und Finanzen gerichteten Stellungnahme zu den Fragen einer Existenzfähigkeit des Betriebes auf dem verbleibenden Grundstück und den entstehenden Kosten für den Fall einer Umsetzung des Betriebes geht unter anderem hervor, daß bei einer Durchsetzung des Planungszieles nur die Möglichkeit bleibt, den Betrieb umzusetzen, um die landwirtschaftliche Existenz zu erhalten.

Zu den Bedenken und Anregungen ist nach eingehender Prüfung und nach Abwägung der öffentlichen Belange und der privaten Interessen gegeneinander und untereinander folgendes auszuführen:

Die Trasse der geplanten Hauptverkehrsstraße ist in diesem Abschnitt so gelegt worden, daß sie südlich der Spandauer Straße an den Magistratsweg anschließt und in einem Bogen mit dem Radius von 230 m nördlich der Bahn in den Klosterbuschweg übergeht. Durch diese Straßenführung kann die zur Zeit um 10 m versetzte Einmündung des Brandwerderweges in die Spandauer Straße beseitigt werden, so daß ein zügiger Verkehrsfluß möglich wird. Von dieser Straßenplanung sind nicht nur die Grundstücke des Petenten auf der westlichen Seite, sondern auch die Grundstücke ostwärts des Brandwerderweges betroffen.

Die Beseitigung der niveaugleichen Kreuzung zwischen dem Brandwerderweg und der Eisenbahn ist im Zuge des Ausbaues des Hauptverkehrsstraßenzuges eine vordringliche Notwendigkeit, da sich hier bereits mehrere schwere Verkehrsunfälle mit der Eisenbahn ereigneten.

Bedingt durch das Absenken der Straße muß - wie bereits ausgeführt - die Spandauer Straße auf beiden Seiten jeweils durch einen Wendepunkt abgeriegelt werden. Hierdurch ist der Eingriff in private Grundstücksflächen beiderseits des Brandwerderweges unvermeidbar.

Die vom Einsprechenden angeregten und geführten Verhandlungen über den Erwerb des Nachbargrundstücks Spandauer Straße 75 scheiterten an den überhöhten Preisvorstellungen dieses Eigentümers.

Da die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen nicht mehr für möglich gehalten wird, wurden Verhandlungen über die Umsetzung des Betriebes zwischen dem Bezirksamt Spandau, dem Senator für Wirtschaft und Verkehr, dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz und der Deutschen Bauernsiedlung und dem Einsprechenden eingeleitet. Darüber hinaus wurde ein Gutachten von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft über die

Anlage von Milchvieh- und Schweinemastbetrieben und deren Entsorgung ohne störende Emissionen angefordert, das zur Zeit noch nicht vorliegt. Eine Entscheidung über die zur Diskussion stehenden Ersatzgrundstücke kann erst nach Vorliegen des Gutachtens getroffen werden. Daher können konkrete Angaben über Fragen der Ersatzlandgestellung im Bebauungsplanverfahren nicht gemacht werden.

Wenngleich der Einsprechende durch die Inanspruchnahme der Teilfläche des landwirtschaftlichen Hofgrundstücks, die notwendig werdende Beseitigung des Wohnhauses und die Verlegung der Zu- und Abfahrt des Grundstücks zur Straße in seinen Lebensumständen und in wirtschaftlicher Hinsicht nachhaltig betroffen wird, muß bei intensiver Würdigung der privaten Interessen und der öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Herstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Kreuzung der Eisenbahn mit der Straße der Vorrang zugebilligt werden. Auf die Inanspruchnahme der privaten Grundstücksflächen konnte daher nicht verzichtet werden. Da darüber hinaus die Durchführung dieser Tiefbaumaßnahme der Untertunnelung der Eisenbahn einige Zeit in Anspruch nimmt, konnte mit der Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme durch die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht erst bis zum Abschluß der vorgenannten Verhandlungen gewartet werden.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme von Teilen des Grundstücks des Einsprechenden führt nicht zwangsläufig zur Vernichtung der Existenz des Betriebes, der ja auch an anderer Stelle weitergeführt werden kann.

Das Bezirksamt ist weiter bemüht, eine für den Einsprechenden annehmbare Lösung zu finden.

Der Abschluß der vorgenannten Verhandlungen bleibt daher abzuwarten. Die damit zusammenhängenden Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes und können im Rahmen dieses Verfahrens nicht geklärt werden; sie sind in hierfür vorbehaltenen gesonderten Verfahren zu regeln.

III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächen-nutzungsplan im einzelnen unter anderem fest

1. die verbleibenden Grundstücksflächen Brandwerderweg 1-3 und Spandauer Straße 71/73 bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise als Mischgebiet, die überbaubaren Grundstücksflächen für eine bauliche Nutzung im Rahmen von zwei zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschosflächenzahl 0,6;
2. die verbleibenden Grundstücksflächen Brandwerderweg 5/ Spandauer Straße 74 bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise als allgemeines Wohngebiet, die überbaubaren Grundstücksflächen für eine bauliche Nutzung im Rahmen von zwei zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschosflächenzahl 0,4;
3. Straßenverkehrsflächen des Brandwerderweges für einen Abschnitt des Klosterbuschweges und für einen Teilabschnitt der Spandauer Straße.

In den Planergänzungsbestimmungen wurde unter anderem folgendes geregelt:

- a) Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- b) Die im Plan durch Buchstaben (A, B und C) gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher folgender Grundstücke zu belasten: A = Brandwerderweg Nrn. 1-3, B = Brandwerderweg 2-3, C = Brandwerderweg 3. Darüber hinaus sind diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

- c) Die im Bebauungsplan durch Buchstaben (D) bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger zu belasten.

Die Fläche der vorhandenen Eisenbahn wurde im Bebauungsplan in nachrichtlicher Übernahme als Bahnanlage eingetragen.

Die Anhebung des Nutzungsmaßes für das Brundgrundstück im allgemeinen Wohngebiet gegenüber der vorbereitenden Bauleitplanung ist als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen.

Die Darstellung der Geschoßflächenzahl 0,2 im Flächennutzungsplan ist darin begründet, daß zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Möglichkeit bestand, das Grundstück an die öffentliche Entwässerung anzuschließen. Da nunmehr eine einwandfreie Abwasserbeseitigung gegeben ist, konnten auch die gestiegenen Ansprüche an die Wohnungsgrößen und damit ein höherer Geschoßflächenanteil je m² Baugrundstückfläche berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird auch die hier sinnvolle Angleichung der baulichen Nutzung an das im Westen angrenzende Wohngebiet erreicht, für das im Flächennutzungsplan die Geschoßflächenzahl 0,4 dargestellt ist.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Öffentliche Belange stehen dieser Erhöhung nicht entgegen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich für das Gebiet weder aus den Festsetzungen für die Baugrundstücke, noch aus der Nutzung der Verkehrsflächen, noch allgemein aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Für die bauliche und sonstige Nutzung der als Mischgebiet festgesetzten Baugrundstücke östlich des Brandwerderweges ergeben sich gegenüber den bisherigen Zulässigkeiten keine Änderungen. Für den Abschnitt der Hauptverkehrsstraße im Zuge des Brandwerderweges - Klosterbuschweg - tritt durch die Bündelung des ohnehin anfallenden Verkehrs und die kreuzungsfreie Führung unter der Eisenbahn eine wesentliche Entlastung der angrenzenden Wohngebiete ein. Durch die Abriegelung der Spandauer Straße am Magistratsweg - Brandwerderweg wird zusätzlich für die angrenzenden Gebiete eine Beruhigung des Straßenverkehrs eintreten.

Sollte eine Verlagerung des landwirtschaftlichen Betriebes Zerrath erfolgen, würden auch Geruchs- und Geräuschbelästigungen, die unter Umständen durch diesen im allgemeinen Wohngebiet vorhandenen Betrieb entstehen können, ausgeschlossen. Die Anlage eines landwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen Wohngebiet wäre nach den geltenden Vorschriften nicht mehr möglich; im vorliegenden Fall genießt der Betrieb Bestandsschutz.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl.

S. 1250), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763 / GVBl. S. 2083;

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Grunderwerbskosten betragen für

Straßenland für den Klosterbuschweg	etwa 20 500 DM
Straßenland für den Brandwerderweg	etwa 85 800 DM
Straßenland für die Spandauer Straße	etwa 43 500 DM;

sie werden zu gegebener Zeit in dem Fachhaushalt nachgewiesen.

Die Straßenbaukosten für den Abschnitt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betragen etwa 600 000 DM.

Diese Kosten sind in der seit 1977 im Haushaltsplan mit Gesamtkosten von 5,7 Mio. DM veranschlagten Straßenbaumaßnahme - Kapitel 4202/Titel 720 22 (Spandau) - Neubau eines Straßenzuges Magistratsweg - Klosterbuschweg von Brunsbütteler Damm bis Seegefelder Weg einschließlich Verlängerung des Torweges enthalten.

Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk und die erforderlichen Nebenanlagen (Regenwassersammelbecken, technische Anlagen) betragen insgesamt etwa 13 Mio. DM.

Im Entwurf der Investitionsplanung ist der Neubau eines Kreuzungsbauwerks am Brandwerderweg in Spandau - Kapitel 1202 / Titel 722 03 - mit Gesamtkosten von 11 Mio. DM mit Baubeginn in 1982 enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen unter III. Inhalt des Planes.

Berlin, den 11. Dezember 1980

Der Senat von Berlin

Stobbe
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen